

Aufforderung

des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beteiligung von Lokalen Aktionsgruppen in Bayern an LEADER 2023 – 2027

**Gz.: E3-7020.2-1/1162
vom 22. November 2021**

Veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 47 vom 26.11.2021

1. LEADER in Bayern

LEADER („*Liaison entre les actions de développement de l'économie rurale*“) ist ein EU-Förderinstrument zur Stärkung ländlicher Regionen bei ihrer selbstbestimmten Entwicklung. Es fordert und fördert Eigeninitiative und Engagement und wird in Bayern seit über 25 Jahren erfolgreich genutzt. Dabei zielt LEADER auf beteiligungsorientierte Ansätze, um vorhandene Stärken und Potenziale in den Regionen noch besser zu nutzen und Synergieeffekte zu schaffen. Auch in der Förderperiode 2023 – 2027 wird LEADER wieder im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) umgesetzt.

Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von LEADER sind insbesondere die VO (EU) 2021/1060 (Art. 31-34) einschließlich eventueller delegierter Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung, der aktuelle Stand der Strategieplan-VO einschließlich weiterer von der EU-KOM noch zu erlassender delegierter Rechtsakte hierzu und der aktuelle Stand des nationalen Strategieplans.

Im Rahmen von LEADER werden dabei Projekte gefördert, die zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) von Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) und zur Stärkung der LEADER-Gebiete beitragen. Der breit angelegte LEADER-Ansatz nach dem bottom-up-Prinzip hilft, gezielt und passgenau Projekte entsprechend der Bedürfnisse vor Ort zu realisieren. Bayern plant, hierzu wieder eine eigene LEADER-Förderrichtlinie mit breitem Maßnahmenspektrum zu erlassen.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER die LAGs, die in Bayern als e. V. organisiert sind. Die LAGs bestehen aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Mitarbeit und Mitgliedschaft in der LAG stehen allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebiets unterstützen (inklusive Charakter der LAG). Die LAGs sind verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie (LES), einschließlich Auswahl der zu fördernden Projekte.

Zentrale Elemente bei LEADER sind Zukunftsverantwortung, Zusammenarbeit, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Wertschätzung. Die vielfältigen LEADER-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zur Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Region, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potentiale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften durch den innovativen und integrierten Ansatz sowie durch Kooperationen beitragen. LEADER ermöglicht es, regionale und interkommunale Entwicklungsprozesse anzuregen und dazu alle Akteure und Aktivitäten vor Ort einzubinden.

Dabei wird es in Zukunft auch verstärkt darum gehen, vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen die Krisenfestigkeit, Anpassungsfähigkeit und Wandlungsfähigkeit der Regionen zu stärken. Hierfür sind kreative Ideen, engagierte Menschen vor Ort, Zusammenarbeit und bewusste Steuerungs- und Gestaltungsprozesse notwendig. Dies ist bei LEADER erprobt und hat sich bewährt. Daher soll der LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode noch stärker dazu genutzt werden, die Widerstandsfähigkeit der LEADER-Gebiete zu stärken und Impulse für den weiteren Wandel im Sinne einer zukunftsfesten Entwicklung zu geben.

2. Anforderungen für die Beteiligung an LEADER

Bewerben können sich am LEADER-Auswahlverfahren LAGs, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind im „Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG“ festgelegt, das unter www.leader.bayern.de in der jeweils gültigen Fassung im Internet abrufbar ist. Für die Bewerbung muss jede LAG eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für ihr Gebiet erstellen. Diese LES stellt die Grundlage für die Aktivitäten der LAG und die Förderung von LEADER-Projekten für die Förderperiode 2023 – 2027 dar. Nähere Informationen zu den Anforderungen an eine Lokale Entwicklungsstrategie sind ebenfalls unter www.leader.bayern.de im „Merkblatt zur LES-Erstellung“ in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.

Die durchschnittliche Höhe der LEADER-Mittel pro LAG wird voraussichtlich wieder zwischen 1 – 2 Mio. € liegen. Nähere Regelungen zur Mittelverteilung erfolgen dann in Abhängigkeit der verfügbaren EU- und Landesmittel im Rahmen eines wieder einzurichtenden bedarfsorientierten Finanzmanagements.

3. Auswahlverfahren

Für die Auswahl der LAGs, die sich an LEADER 2023 – 2027 beteiligen können, ist von der EU wieder ein Auswahlverfahren vorgeschrieben. Hierfür bewerben können sich grundsätzlich alle LAGs, die im Vorfeld eine Interessenbekundung abgegeben haben.

Eine Grundvoraussetzung für eine mögliche Auswahl ist, dass die Anforderungen an eine LAG (gem. Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) erfüllt werden und dies in der LES dokumentiert ist. Zudem muss jede LES Ausführungen zu allen im „Merkblatt zur Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie“ geforderten Inhalten enthalten und die dort genannten Anforderungen erfüllen. Außerdem müssen die geforderten verpflichtenden Anlagen vorliegen. Wenn diese Grundanforderungen nicht erfüllt sind, kann die LES nicht anerkannt werden. Wenn nicht alle eingereichten LES, die die Grundanforderungen erfüllen, anerkannt werden können (z. B. bei höherer Bewerberzahl als Anerkennungsmöglichkeiten), erfolgt die Auswahl anhand einer zusätzlichen qualitativen Bewertung.

Zuständig für die Entscheidung im Auswahlverfahren ist ein vom StMELF einzurichtendes Auswahlgremium. Die förmliche Anerkennung der LAGs erfolgt dann durch das StMELF als Verwaltungsbehörde. Insgesamt ist vorgesehen, maximal 74 LES anzuerkennen. Diese Zahl ergibt sich aus bisherigen Erfahrungen und dem Ergebnis der Interessensbekundung.

Alle LAGs, die sich für LEADER 2023 – 2027 bewerben, müssen ihre LES bis spätestens 15.07.2022 in digitaler Form als Gesamt-pdf-Datei beim StMELF einreichen: poststelle@stmelf.bayern.de. Nach diesem Termin eingereichte LES können nicht berücksichtigt werden. Nach Einreichung der LES erfolgt die entsprechende Bewertung. Die abschließende Auswahlentscheidung ist für Ende 2022 vorgesehen,

LAGs, deren LES nicht den Anforderungen für eine Auswahl entspricht, werden über die Gründe hierfür informiert. Wenn noch Spielraum für die Anerkennung weiterer LES besteht, erhalten diese LAGs eine angemessene Nachbesserungsfrist, innerhalb derer sie ihre überarbeitete LES beim StMELF vorlegen können. Sofern die Anforderungen für eine Auswahl dann erfüllt sind, kann die jeweilige LAG vom StMELF anerkannt werden.

4. Information und Beratung

Zentrale Ansprechpartner für LEADER in den Regionen sind die LEADER-Koordinatoren (www.leader.bayern.de). Sie unterstützen auch alle bestehenden und neu interessierten LAGs in der Planungs- und Umsetzungsphase und bieten stets aktuelle Information und kompetente Beratung in allen Fragen zu LEADER.

5. Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die im Rahmen des Auswahlverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten ist das StMELF. Die Daten werden zur Entscheidung über die förmliche Anerkennung der LAG benötigt. Sie werden zur Bewertung der LES an die Mitglieder des Auswahlgremiums weitergeleitet. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz abrufbar.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor